

Ministerrates vor der Volkskammer, die alle Seiten und Bereiche der Tätigkeit des Ministerrates umfaßt, ist Ausdruck der bestehenden Einheit von oberster Volksvertretung und Regierung.

Wichtige Regelungen über den Staatsaufbau der DDR erließ die Volkskammer mit dem Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16.10.1972 und mit dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe vom 12. 7.1973. Diese Gesetze enthalten grundsätzliche Bestimmungen über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der genannten Staatsorgane. Ihr Ziel besteht darin, die Einheit der sozialistischen Staatsmacht von oben bis unten zu festigen, die Initiative der Werktätigen allseitig zu entfalten und die demokratische Mitwirkung von unten nach oben zu verstärken.

*Viertens: Die Volkskammer bestätigt Staatsverträge der DDR*, wenn entsprechend deren Bedeutung die Bestätigung durch die obersten Volksvertretungen der vertragschließenden Länder vereinbart wurde, *sowie andere völkerrechtliche Verträge*, wenn durch sie Gesetze der Volkskammer geändert werden. Sie entscheidet auch über die Kündigung solcher Verträge (Art. 51 Verfassung). Die Volkskammer hat eine Vielzahl von Staatsverträgen sowie von anderen völkerrechtlichen Verträgen durch Gesetze bestätigt.<sup>17</sup> Von besonderer Bedeutung ist dabei der Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der DDR und der UdSSR, der in Übereinstimmung mit den Interessen der gesamten sozialistischen Staatengemeinschaft die Grundrichtungen des Zusammenwirkens bei der weiteren Annäherung unserer Staaten und Völker festlegt.

In Verwirklichung der Friedenspolitik unseres sozialistischen Staates *bekundet die Volkskammer auch in Appellen ihre Solidarität mit den gegen die imperialistische Unterdrückung kämpfenden Völkern oder nimmt gegen friedensgefährdende Aktionen imperialistischer Staaten Stellung*. Beispielsweise unterstützte die Volkskammer in einer Erklärung anlässlich des 30. Jahrestages der Befreiung vom

17 So beschloß die Volkskammer Gesetze über Verträge über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der DDR und der UdSSR (1964 und 1975), der Volksrepublik Polen (1967), der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (1967), der Ungarischen Volksrepublik (1967), der Volksrepublik Bulgarien (1967), der Mongolischen Volksrepublik (1968) und der Sozialistischen Republik Rumänien (1972). Bereits am 20.9.1955 war ein Vertrag über die Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR abgeschlossen worden (GBl. I S. 917).

Darüber hinaus verabschiedete die Volkskammer Gesetze über Konsularverträge mit der UdSSR (1971), mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (1972), mit der Volksrepublik Ungarn (1972), mit der Volksrepublik Bulgarien (1972), mit der Volksrepublik Polen (1972), mit der Sozialistischen Republik Rumänien (1973), mit der Mongolischen Volksrepublik (1974), mit der Republik Österreich (1975), mit der Republik Finnland (1975), mit der Republik Indien (1976), mit der Republik Guinea (1976), mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (1976). Weiterhin beschloß sie Gesetze über Verträge der DDR über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen z. B. mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1966), mit der Koreanischen Volksdemokratischen Republik (1971), mit der Demokratischen Republik Algerien (1973). Weiterhin erließ die Volkskammer das Gesetz über den Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD (1973) und das Gesetz über den Vertrag zwischen der DDR und der BRD über Fragen des Verkehrs (1972).